

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBL LSA Grundaussgabe)

14. Jahrgang

Magdeburg, den 6. Dezember 2004

Nummer 50

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.	
A. Staatskanzlei	
B. Ministerium des Innern Bek. 29. 10. 2004, Hinweise zur Einführung eines Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-LSA) 607 Bek. 8. 11. 2004, Volksbegehren, Volksentscheid gemäß Artikel 81 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Herbeiführung eines Volksentscheides 609	Prüfungen im Ausbildungsberuf Sozialversicherungsfachangestellte oder Sozialversicherungsfachangestellter für das Jahr 2005 618
C. Ministerium der Justiz	
D. Ministerium der Finanzen	
E. Ministerium für Gesundheit und Soziales RdErl. 1. 11. 2004, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen an freie Träger der Jugendhilfe zur Förderung von Hilfen zur Erziehung nach §§ 29 bis 35, 35a, 41, 42 SGB VIII 618 Bek. 5. 11. 2004, Prüfungstermine und Anmeldefristen für	F. Kultusministerium G. Ministerium für Wirtschaft und Arbeit H. Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt I. Ministerium für Bau und Verkehr
III.	
Rechtsprechung	
	BVerfG 618
VIII.	
Landeswahlleiter	
	Bek. vom 1. 11. 2004, Vorbereitung und Durchführung des Volksentscheides am 23. 1. 2005 619

I.**B. Ministerium des Innern****Hinweise zur Einführung eines Neuen Kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR-LSA)****Bek. des MI vom 29. 10. 2004 – 32.2 h****1. Ziele der Reform des Gemeindehaushaltsrechts**

Die Kommunen in Deutschland haben Anfang der 90er Jahre unter dem Schlagwort „Neues Steuerungsmodell“

eine Reform ihrer Verwaltungen eingeleitet, mit der die Steuerung der Verwaltung von der herkömmlichen Bereitstellung von Ausgabeermächtigungen (Inputsteuerung) auf eine Steuerung nach Zielen für die gemeindlichen Dienstleistungen (Outputsteuerung) umgestellt werden soll. Das kamerale Haushalts- und Rechnungswesen stellt die erforderlichen Informationen über Ressourcenaufkommen und Ressourcenverbrauch für eine in dieser Weise veränderte Verwaltungssteuerung und Haushaltswirtschaft nur unzureichend dar. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit für eine grundlegende Reform des gemeindlichen Haushaltsrechts. Der Reformbedarf wird auch in der Regierungserklärung vom 20. 6. 2002 (Beilage zum MBL LSA

Nr. 39/2002, Stichwort effizientere Strukturen der Selbstverwaltung) des Landes festgestellt. Die ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren (IMK) hat in der Sitzung vom 21./22. 11. 2003 beschlossen, das vorhandene kommunale (kamerale) Haushaltsrecht durch ein Ressourcenaufkommens- und -verbrauchskonzept zu ersetzen.

Das Land Sachsen-Anhalt hat sich entschieden, ausschließlich ein doppisches (kaufmännisches) Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR LSA) für die Kommunen und die kommunalen Verbände (insbesondere Zweckverbände, Planungsgemeinschaften, Unterhaltungsverbände etc.) einzuführen.

Ein kommunales Haushaltsrecht nach den Grundprinzipien der doppelten Buchführung hat wesentliche Vorteile gegenüber dem kameralistischen System. Die Ausrichtung der kommunalen Finanzpolitik auf das Prinzip der intergenerativen Gerechtigkeit soll erreichen, dass der gesamte Ressourcenverbrauch einer Periode regelmäßig durch Erträge derselben Periode gedeckt wird, um nachfolgende Generationen nicht zu belasten. Die kameralistische Erfassung von Ausgaben und Einnahmen reicht nicht aus, um eine vollständige Darstellung von Ressourcenverbrauch und Ressourcenaufkommen zu erreichen. Das neue System erfasst hingegen Aufwendungen und Erträge und bildet den tatsächlichen Werteverzehr über Abschreibungen ab. So ist den Kommunen erstmals die Erfassung des Ressourcenverbrauchs bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben möglich. Sie können nun zum Beispiel den Sanierungsbedarf ihrer Schulen oder Straßen erkennen und bei den Planungen rechtzeitig berücksichtigen.

Erstmalig erlangen die Kommunen durch eine eigene Bilanz einen vollständigen Überblick über ihr Vermögen und ihre Schulden. Sie können feststellen, ob sie in der Rechnungsperiode ihr Vermögen vermehrt oder vermindert haben.

Um eine komplexe Organisation wie eine Kommune nach wirtschaftlichen Grundsätzen führen zu können, ist eine entsprechend aussagekräftige und damit steuerungsrelevante Informationsbasis unabdingbar. Auf Grund zahlreicher Ausgliederungen und Beteiligungen weisen Kommunen heute vielfach konzernähnliche Strukturen auf. Dabei wird der Kernhaushalt kameral geführt, die Tochterorganisationen hingegen rechnen kaufmännisch, so dass unterschiedliche Zahlenwerke vorliegen, die ohne größeren Aufwand miteinander nicht vergleichbar sind. Ein einheitliches doppisches Rechnungswesen erleichtert es, einen Gesamtüberblick über das kommunale Vermögen zu gewinnen.

Die Verwaltungen der Kommunen sind dem Gemeinderat oder Kreistag wie den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber dafür verantwortlich, wie sie die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel einsetzen. Durch das NKHR LSA wird das Wirtschaften in den Kommunen transparenter. Dadurch werden nicht nur verwaltungsintern, sondern auch für den Gemeinderat oder Kreistag neue Steuerungspotentiale eröffnet, die den Kommunen eine effizientere Wahrnehmung ihrer Aufgaben ermöglichen. So wird die Vereinbarung messbarer Ziele und Kennzahlen (zum Beispiel: Kostenschwelle pro Benutzer) sowie die Einführung des Produkthaushalts und einer

Kosten- und Leistungsrechnung helfen, bessere Grundlagen für die konkreten Entscheidungen vor Ort zu erhalten. Für die Verwaltung bedeutet NKHR LSA ein qualitativer Sprung nach vorne und eine Stärkung ihrer Selbstverwaltung. Für die Bürgerinnen und Bürger wird das doppische Haushalts- und Rechnungswesen einen wesentlichen Gewinn an Informationen bringen, der zu einer verstärkten Beteiligung genutzt werden kann.

2. Zeitplan für die Einführung des NKHR LSA

Bis zum Ende des Jahres 2005 sollen die rechtlichen Voraussetzungen in der Gemeindeordnung oder Landkreisordnung und der Gemeindehaushaltsverordnung geschaffen werden. **Somit können die Kommunen auf dieser Grundlage ab dem 1. 1. 2006 ihre Haushaltswirtschaft auf das neue NKHR umstellen.**

3. Organisatorische Vorbereitungen in den Kommunen

Die Kommunen sollten die entsprechenden Grundsatzbeschlüsse zur Einführung des NKHR möglichst zeitnah fassen. Insbesondere sollten Verwaltungsgemeinschaftsangehörige Gemeinden abgestimmte Beschlüsse zu einem einheitlichen Einführungszeitpunkt fassen, um unnötigen Aufwand bei der Besorgung des Haushalts- und Kassenwesens durch die Verwaltungsgemeinschaften zu vermeiden.

Verwaltungsgemeinschaften, die sich im Zuge der Umsetzung des Gesetzes zur Fortentwicklung der Verwaltungsgemeinschaften und zur Stärkung der gemeindlichen Verwaltungstätigkeit vom 13. 11. 2003 (GVBl. LSAS. 318) zusammenschließen oder einer bestehenden Verwaltungsgemeinschaft zugeordnet werden, sind aufgefordert, die für die neue Haushaltswirtschaft notwendigen Beschaffungen (EDV Soft- und Hardware etc.) nach den Grundsätzen einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung möglichst erst vorzunehmen, wenn ihre künftige Struktur abschließend geregelt ist. Dies gilt ebenso für alle übrigen selbstständigen Gemeinden und Städte.

Für Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, wird die Haushaltswirtschaft gemäß § 77 Abs. 1 der Gemeindeordnung vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 28. 4. 2004 (GVBl. LSA S. 246), von dem gemeinsamen Verwaltungsamt besorgt. Für diese Gemeinden besteht insoweit kein Handlungsbedarf.

Die Landkreise sind aufgerufen, bei notwendigen Beschaffungen mögliche Veränderungen im Zuge der für 2008 geplanten Kreisgebietsreform zu bedenken. Überlegenswert wäre aus Gründen der Wirtschaftlichkeit eine über die einzelne Kommune hinaus abgestimmte Software-Lösung.

Unabhängig davon kann jede Kommune bereits jetzt entscheiden, das gesamte Anlagevermögen zu erfassen. Eine Bewertung kann erst erfolgen, wenn einheitliche Bewertungsgrundsätze vorliegen.

Den Kommunen wird bereits jetzt empfohlen, sich in ihren Personalentwicklungsplanungen an den notwendigen Anforderungen der doppischen (kaufmännischen) Haushaltswirtschaft zu orientieren.

Sollten die eigenen Personalressourcen nicht ausreichend sein und daher Neueinstellungen erforderlich werden, sollte gezielt auf kaufmännische Qualifikationen am Arbeitsmarkt geachtet werden. Neu hierbei ist, dass die Kommunen in direkte Konkurrenz mit den Unternehmen der Privatwirtschaft um kaufmännisch und betriebswirtschaftlich ausgebildete Kräfte treten. Eine grundlegende Ausbildung in Verwaltung und Betriebswirtschaft weisen auch die Absolventen der Hochschule Harz mit entsprechendem Studiengang auf.

**Volksbegehren, Volksentscheid
gemäß Artikel 81 der Verfassung
des Landes Sachsen-Anhalt
Herbeiführung eines Volksentscheides**

Bek. des MI vom 8. 11. 2004 – 17.1-11441

Bezug:

- a) Bek. des MI vom 26. 6. 2003 (MBL LSA S. 419)
b) Bek. des MI vom 17. 6. 2004 (MBL LSA S. 385)

Die Landesregierung hat mit Beschluss vom 15. 6. 2004 die Zulässigkeit des Volksbegehrens „Für ein kinder- und jugendfreundliches Sachsen-Anhalt“ festgestellt und den begehrten Gesetzentwurf unter Darlegung ihres Standpunktes dem Landtag von Sachsen-Anhalt vorgelegt.

Der Landtag hat den Entwurf eines Gesetzes zur Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (KiBeG) (Drs. 4/1680) gemäß § 19 Abs. 2 des Volksabstimmungsgesetzes vom 9. 8. 1995 (GVBl. LSA S. 232), geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. 12. 2001 (GVBl. LSA S. 540) und Nummer 24 der Anlage des Gesetzes vom 19. 3. 2002 (GVBl. LSA S. 130, 134), innerhalb von vier Monaten abschließend behandelt.

In der 48. Sitzung am 15. 10. 2004 hat der Landtag der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Gleichstellung, Familie, Kinder, Jugend und Sport zugestimmt (Drs. 4/1826) und somit den begehrten Gesetzentwurf abgelehnt. Gemäß § 20 Abs. 1 des Volksabstimmungsgesetzes hat die Landesregierung demzufolge einen Volksentscheid herbeizuführen.

Die Landesregierung hat im Benehmen mit den Vertrauenspersonen am 26. 10. 2004 den 23. 1. 2005 als Abstimmungstag für den Volksentscheid bestimmt.

Gemäß § 22 des Volksabstimmungsgesetzes wird der zur Abstimmung stehende Entwurf des Gesetzes zur Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (**Anlage 1**) mit Begründung (**Anlage 2**) und die Ablehnungsbegründung (**Anlage 3**) bekannt gemacht.

Anlage 1

**Gesetz zur Förderung, Betreuung und Bildung von Kindern
in Kindertageseinrichtungen (KiBeG)**

Erster Abschnitt – Begriff und Aufgaben der Kindertageseinrichtungen

§ 1
Grundsatz

In Kindertageseinrichtungen soll die Entwicklung jedes Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden. Kindertageseinrichtungen sind Orte frühkindlichen Lernens.

§ 2
Besuch der Kindertageseinrichtungen

(1) Sofern es die Erziehungsberechtigten wünschen, haben Kinder bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Rechtsanspruch auf einen gemäß § 13 Abs. 2 ganztägigen Platz in einer Kindertageseinrichtung. Er richtet sich gegen den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Der Anspruch ist erfüllt, wenn ein Platz in einer für Kinder zumutbar erreichbaren Kindertageseinrichtung angeboten wird.

(2) Kinder, die in den 7. Schuljahrgang versetzt wurden, und das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Angebote von Tageseinrichtungen wahrnehmen, soweit Plätze vorhanden sind.

(3) Der Besuch einer Kindertageseinrichtung ist freiwillig. Mit öffentlichen Mitteln geförderte Kindertageseinrichtungen stehen allen Kindern unabhängig von der religiösen, weltanschaulichen und pädagogischen Ausrichtung des Trägers offen. Die Träger aller Kindertageseinrichtungen haben auf die weltanschauliche oder religiöse Prägung der Kinder durch ihr Elternhaus Rücksicht zu nehmen. Die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob das jeweilige Angebot angenommen wird.

(4) Kindern mit Migrationshintergrund ist unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus Zugang zu Kindertageseinrichtungen nach diesem Gesetz zu gewähren.

§ 3
Begriff

(1) Kindertageseinrichtungen sind eigenständige sozialpädagogisch orientierte Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, in denen sich Kinder bis zum Schuleintritt oder schulpflichtige Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten.

(2) Kindertageseinrichtungen sind

1. Kinderkrippen für Kinder bis zum Alter von drei Jahren,